

5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.03.1995

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Haus- und Sperrmüllentsorgung in der Landeshauptstadt Schwerin (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 22. März 1995 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung

Die Hausmüllentsorgungssatzung vom 22.03.1995 (Stadtanzeiger vom 26.03.1995, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2002 (Stadtanzeiger vom 17.01.2003, S. 2), wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 6 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(6) Problemabfälle sind folgende Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV (BGBl. I S. 3379) enthalten sind:

Lösemittel (200113), Säuren (200114), Laugen (200115), Fotochemikalien (200117), Pestizide (200119), Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (200121), Öle und Fette, außer Speiseöle und -fette (200126), Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (200127, 200128), Reinigungsmittel (200129, 200130), Arzneimittel (200131, 200132), Batterien und Akkumulatoren (200133, 200134). Die Zahlenangabe in Klammern entspricht dem Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses.“

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Nr. 3 werden die Bezeichnungen „des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ und „im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 VerpackV“ gestrichen.

In Abs. 1 Nr. 5 wird der 2. Halbsatz geändert und wie folgt gefasst:

„sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten;“

b)

Absatz 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(3) Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 6 sind von der Einsammlung in Abfallbehältern (§ 9) und in Abfallsäcken (§ 13) ausgeschlossen. Sie sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und an den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben.“

c)

In Absatz 4 wird hinter der Bezeichnung „Abs. 1“ die Bezeichnung „und 3“ ergänzt.

3.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

b)

Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei

a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche

b) Lebensmittelhandel pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche

c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche

d) Speisewirtschaften und Imbisseinrichtungen pro Vollzeitbeschäftigten 60 l pro Woche

e) Schankwirtschaften und Eisdielen pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche

f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 l pro Woche

g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen pro Bett/Tagesplatz 10 l pro Woche

h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 l pro Woche.

Als Beschäftigte zählen alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte.“

c)

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

d)

Abs. 6 wird zu Abs. 7.

e)

Abs. 7 wird zu Abs. 8.

f)

Es wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Abs. 5 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden.“

g)

Abs. 8 wird zu Abs. 10.

h)

Abs. 9 wird zu Abs. 11.

4.

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Bezeichnung „nach §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 3 und 4“ durch die Bezeichnung „nach §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2 – Neufassung der Hausmüllentsorgungssatzung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hausmüllentsorgungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister